

# Gemeinde Ostrhauderfehn



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage Nr.: BV/163/2025</b>
Datum:	24.11.2025	
Federführung:	Hauptverwaltung	
Sachbearbeiter/-in	Joachim Brink	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Verwaltungsausschuss	11.12.2025	nicht öffentlich
Rat	11.12.2025	öffentlich

## **Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 NKomVG; hier: Ukrainehilfe**

### **Sachverhalt/Begründung:**

Gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i. V. m. § 25a Abs. 2 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung ist über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen zu entscheiden.

Danach dürfen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (Sachleistungen) zur Erfüllung der Aufgaben eingeworben und angenommen oder an Dritte zur Wahrnehmung eines öffentlichen Zwecks vermittelt werden. In einem jährlichen Bericht sind außerdem Geber, Zuwendungen und Zweck gegenüber der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Folgende Spende soll angenommen werden:

Für die Ukrainehilfe sind Geldspenden in Höhe von insgesamt 7.560,00 € eingegangen

### **Beschlussvorschlag:**

Empfehlung / Entscheidung über die Annahme der Spenden.

Ukrainehilfe3